# Geheimhaltungspflicht

Einsichtnahme in Akten und Daten jeder Art in der täglichen Arbeit sowie in jeglichen anderen Unterlagen und Daten durch Mitarbeitende und Lernende oder andere Personen, die vorübergehend im Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt eingesetzt werden.

Dem/der Unterzeichnenden

|  |  |
| --- | --- |
| Name / Vorname | Bitte eingeben |
| Adresse | Bitte eingeben |
| Funktion | Bitte eingeben |
| Bereich | Bitte eingeben |
| Abteilung / Ressort | Bitte eingeben |

wird die Einsicht in die für die Tätigkeit und Ausbildung nötigen Unterlagen und Daten gewährt.

Er/sie bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die nachfolgenden Bestimmungen über die **Geheimhaltungs- und Schweigepflicht** zur Kenntnis genommen zu haben und sie im Umgang mit ihm/ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten zu beachten.

1. Die unterzeichnende Person unterstellt sich hinsichtlich aller ihr im Rahmen der Tätigkeit beim Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Kenntnis gelangenden Tatsachen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kantonalen Verwaltung Basel-Stadt. Sie bewahrt gegenüber Dritten hinsichtlich aller in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen über jede andere Person sowie über betriebliche, organisatorische und technische Einrichtungen absolutes Stillschweigen.
2. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetztes Basel-Stadt (SG 153.260) in jedem Fall zu beachten.
3. Ohne ausdrückliche Bewilligung des/der Vorgesetzten der verantwortlichen Person dürfen Unterlagen und Daten, auch Teile davon, in keiner Weise für nicht betriebliche Zwecke kopiert werden.
4. Eine Weitergabe an Dritte ist in jedem Falle ausgeschlossen.
5. Abschriften jeder Art und persönliche Notizen unterstehen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.
6. Die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Justiz- und Sicherheitsdepartement bestehe.

Die Geltendmachung von Schadensersatz bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht bleibt vorbehalten.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen und Auflagen gelten die strafrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch (Verletzung des Amtsgeheimnisses).

Basel, 23. Januar 2025

Der/Die Mitarbeitende:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

|  |
| --- |
|  |
|  |

|  |
| --- |
|  |
|  |